

Direktorenverbindungsausschuss

c/o Theodor-Storm-Schule Husum
Ludwig-Nissen-Str. 62
25813 Husum
OStD' Karschin

c/o Detlefsengymnasium
Dänenkamp 5
25348 Glückstadt
OStD Appel

**An den
Bildungsausschuss des Landestags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel**

Husum, den 09.07.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DVA Gymnasien bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nimmt zum o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

Der DVA Gymnasien lehnt eine Änderung des Schulgesetzes (§20 Absatz 1, Satz 1 und 2) in der vorgeschlagenen Form ab.

Begründung:

Kinder und Jugendliche in Betreuungseinrichtungen, die dort voraussichtlich mittel- bis langfristig untergebracht werden, werden in der Regel auch mit erstem Wohnsitz in der fraglichen Einrichtung angemeldet. Für sie besteht also wie vom Entwurf gewünscht Schulpflicht.

Entscheidet die Betreuungseinrichtung zunächst, den Wohnsitz in der bestehenden Form zu belassen, so handelt es sich häufig um schwer oder nicht beschulbare Kinder und Jugendliche. Meist erhalten sie dann Ersatzunterricht oder werden anderweitig betreut. Diese Betreuung wird von der Einrichtung organisiert und begleitet. Die jungen Menschen sind in diesem Fall in ihrem angestammten Bundesland schulpflichtig und werden von dort von der Schulpflicht freigestellt.

Falls die Betreuungseinrichtung aus anderen Gründen wie z.B. eine vorübergehende Unterbringung eine Anmeldung eines ersten Wohnsitzes nicht durchführt, können die Jugendlichen wie im Gesetz aktuell vorgesehen an einer Schule in Schleswig-Holstein angemeldet werden.

Sie werden wie alle anderen Schülerinnen und Schüler von Klassenleitungsteams, Schulsozialarbeitern und Schulleitungen an den Schulen fürsorglich begleitet und pädagogisch betreut. In den Fällen, in denen ein regelmäßiger Schulbesuch nicht erfolgt und Maßnahmen im Sinne eines Absentismuskonzeptes erfolgen müssen, ergeben sich erhebliche Probleme und zeitaufwändige Verfahren durch notwendige Interventionen durch Behörden wie Jugendämter anderer Bundesländer. Das gilt auch für die Notwendigkeit von Schulbegleitung oder anderen unterstützenden Maßnahmen.

Bei einer Änderung des Schulgesetzes in der beabsichtigten Form müssten die betroffenen jungen Menschen grundsätzlich an einer Schule angemeldet werden.

Dadurch würde aus unserer Sicht in den Fällen, in denen ein Schulbesuch von vorneherein nicht möglich erscheint, ein nicht zielführender Verwaltungsaufwand geschaffen. Das wäre selbstverständlich zu tragen, wenn sich dadurch eine Verbesserung für die betroffenen jungen Menschen ergäbe oder die Handlungsmöglichkeiten für Schule, Schulaufsicht und Erziehungsträger verbessert würden. Das ist aus unserer Sicht aber nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen



Sibylle Karschin, OSTD'

Anmerkung: Die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe schließen sich der Stellungnahme der ALG (Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der GemSmOS) an.